



# Amtsblatt

## für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Stadthaus A, Bürgerbüro, kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

---

**62. Jahrgang**

**29.09.2023**

**Nr. 40**

---

1. Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 313  
- Froschkönigweg –
2. Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 283  
– Gewerbepark Ortloh – Teilplan 1 Nord
3. Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den zukünftigen  
Bebauungsplan Nr. 312 - Cäcilienhöhe - der Stadt Recklinghausen
4. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl  
Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen
5. Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattelner Mühlenbach  
Termine der diesjährigen Gewässerschauen

## **Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 313 - Froschkönigweg -**

für einen rund 1,1 ha großen Bereich zwischen dem Froschkönigweg und den östlich angrenzenden Erholungsgärten.

### **Ziel**

Für das betroffene Flurstück liegt eine Bauvoranfrage für eine Nachverdichtung vor. Das Ziel des Bebauungsplanes Nr. 313 – Froschkönigweg – ist die Sicherung der geordneten städtebaulichen Entwicklung, die Sicherstellung einer geordneten Erschließung sowie der Prüfung der maßvollen Nachverdichtung.

### **Beschluss**

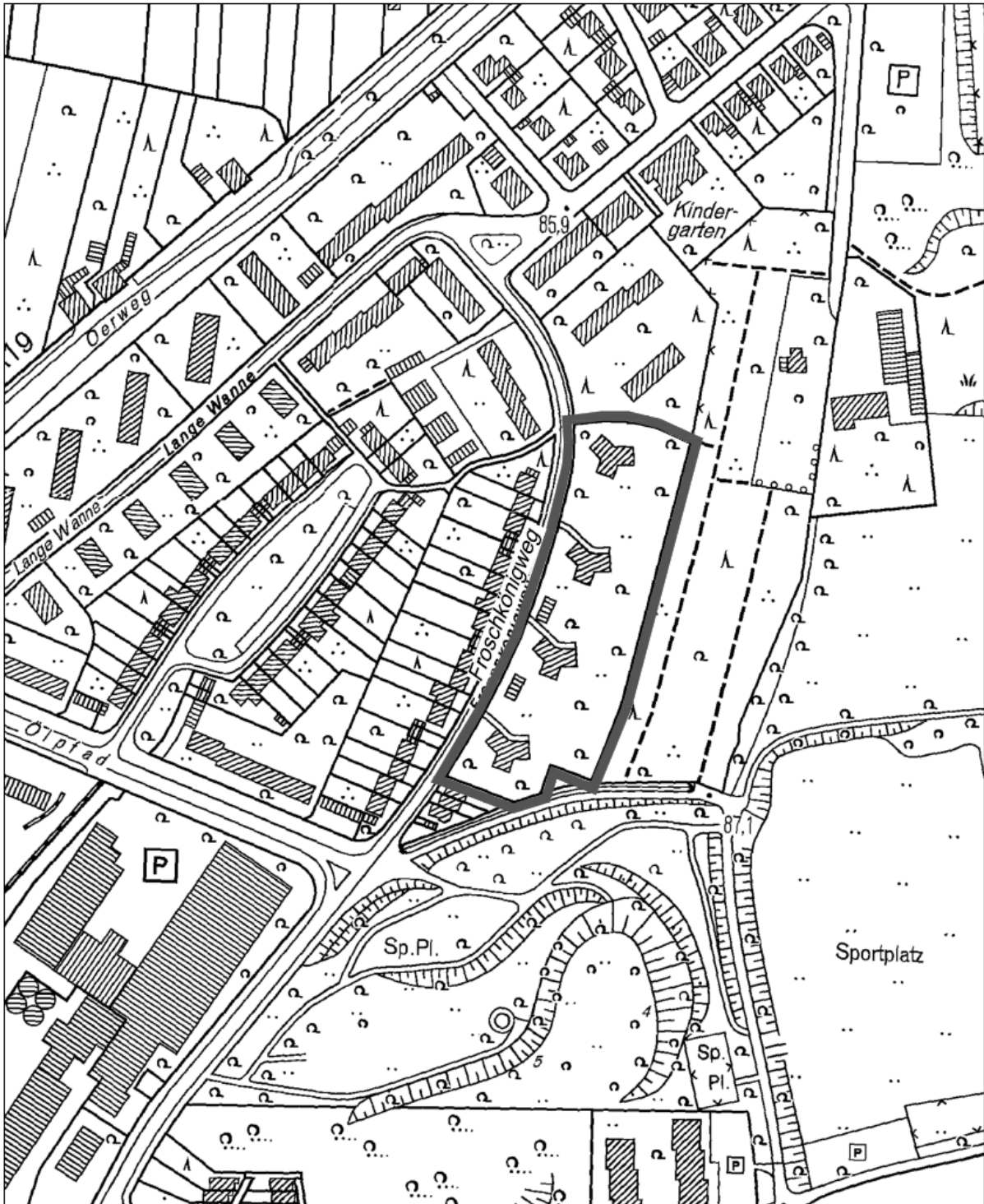
Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25. September 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 313 - Froschkönigweg - bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.“

### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes im Stadtteil Ostviertel und umfasst folgendes Flurstück der Flur 341, Gemarkung Recklinghausen: 64

# Übersichtsplan des Geltungsbereichs



**█** Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

## **Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 313 - Froschkönigweg - mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen beim Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz – Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – während der Öffnungszeiten: montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung, zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ein Termin kann mit zuständigen Mitarbeiter\*innen der Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz unter der Telefonnummer 02361/50 – 2370 vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), werden der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 313 - Froschkönigweg - sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 313 - Froschkönigweg - tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

## **Hinweis auf Rechtsfolgen**

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 29.09.2023

gez.

**Tesche**  
**Bürgermeister**

## **Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh – Teilplan 1 Nord**

für einen rund 29 ha großen Bereich zwischen verschiedenen, zum Teil bewaldete Grünflächen im Norden, Grünflächen, den Schulbauernhof sowie die Röllinghäuser Straße im Osten, durch die Bahnstrecke Oberhausen-Osterfeld–Hamm (Streckenummer 2250) sowie bewaldete Flächen im Süden und durch die Alte Grenzstraße im Westen.

### **Ziel**

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 283 – Teilplan 1 Nord – ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung eines Teiles des Gewerbeparkes Ortloh sowie zur Steuerung der entstehenden Immissionen im Hinblick auf die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen. Insbesondere für die bisher nicht bebauten Flächen stellt der Bebauungsplan die Grundlage für die Zulässigkeit neuer Ansiedlungen dar. Gleichzeitig soll er die weitere Entwicklung der bereits bebauten Grundstücke steuern. Dabei soll der Schwerpunkt der Entwicklung auf gewerbliche Ansiedlungen von zum Beispiel produzierenden Betrieben oder Büronutzungen liegen. Der Bebauungsplan soll daher dazu beitragen, unerwünschte Fehlentwicklungen in Richtung anderer Nutzungsschwerpunkte zu unterbinden. Ebenso soll die Sicherung der Wohnnutzungen in der alten Dorflage „Ortloh“ unter Einbeziehung einiger weniger Nachverdichtungsmöglichkeiten erfolgen.

### **Beschluss**

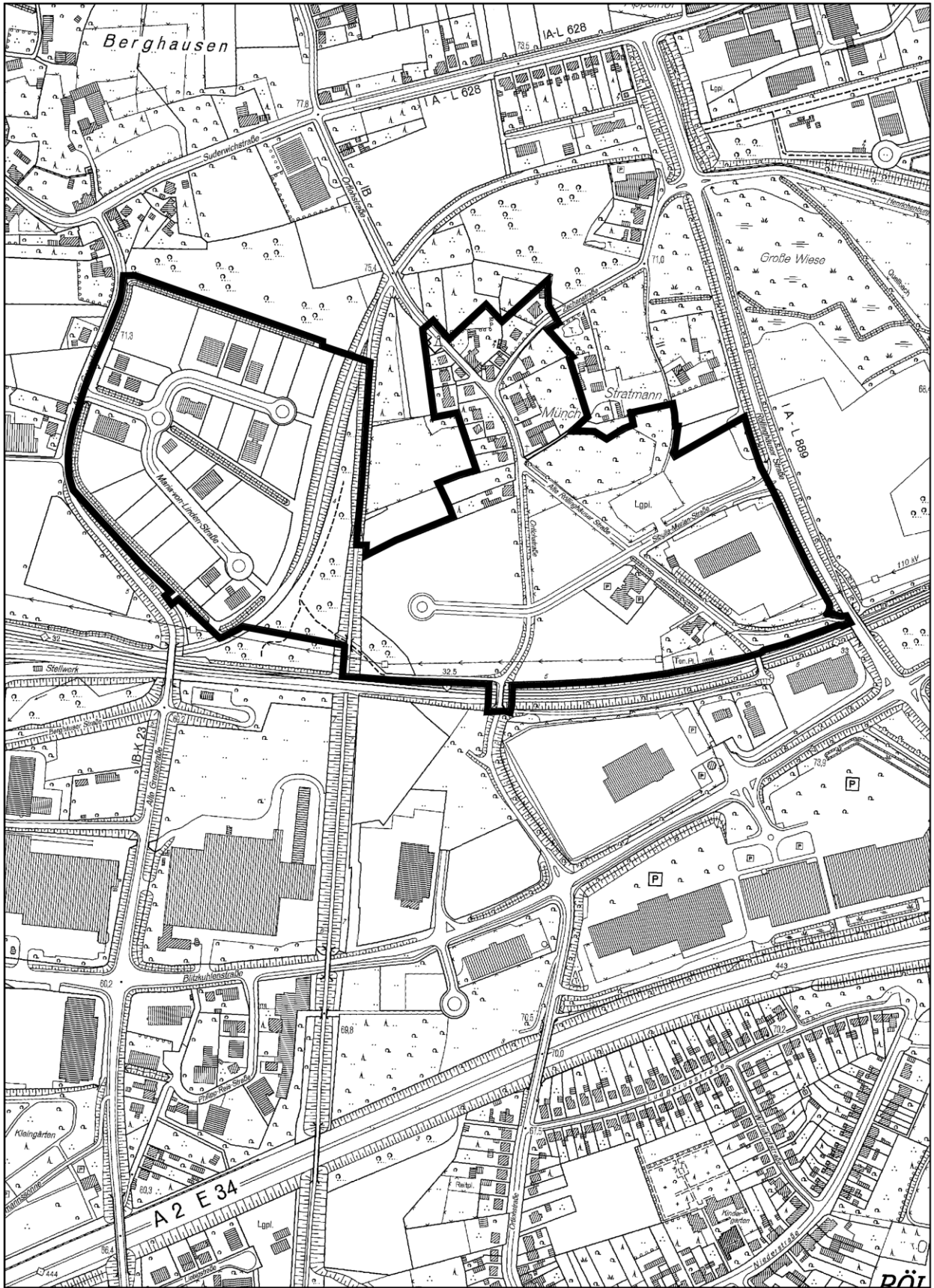
Aufgrund des § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) und der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Verbindung mit § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 27 vom 08. Juli 2021) hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25. September 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Bebauungsplan Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh – Teilplan 1 Nord – bestehend aus Planzeichnung und textlichem Teil gemäß § 10 Absatz 1 BauGB als Satzung.“

### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Osten des Stadtgebiets von Recklinghausen in den Stadtteilen Berghausen und Röllinghausen. Er umfasst die Flurstücke 69, 73, 75, 76, 79, 80, 119, 134, 166, 167, 168, 169, 174, 175, 176, 184, 185, 188, 193, 194, 197, 198, 200, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 216, 225, 226, 227, 229, 231, 238, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 249, 251, 254, 258, 263, 266, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 290, 291, 292, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 303, 305, 306, 308, 311, 312, 314, 315, 316, 317, 318, 320, 322, 323, 324, 325, 326, 331, 332, 334, 335, 336, 337, 338 und 339 der Flur 444, die Flurstücke 65, 311 und 312 teilweise der Flur 446, die Flurstücke 4, 8, 15, 20, 68, 80, 85, 86, 87, 88, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 125, 126, 127 teilweise, 128, 129 teilweise, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 162 teilweise, 178, 181 teilweise, 182, 184, 185, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 198, 199, 200, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 209, 212, 213, 214, 215, 216, 217 und 218 der Flur 453 sowie die Flurstücke 136, 139 teilweise, 245, 246, 247 und 248 der Flur 455 Gemarkung Recklinghausen (siehe Übersichtsplan).

# Übersichtsplan des Geltungsbereichs





## **Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Bebauungsplan**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird der Bebauungsplan Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh – Teilplan 1 Nord – mit der Begründung sowie den bei der Planung zugrundeliegenden Gutachten und Vorschriften im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen beim Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz – Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – während der Öffnungszeiten: montags von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und donnerstags von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie nach Vereinbarung, zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ein Termin kann mit zuständigen Mitarbeiter\*innen der Abteilung 61/2 – Städtebauliche Planung – des Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz unter der Telefonnummer 02361/50 – 2372 vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung über den Internetauftritt des Bauportals NRW: <https://www.bauleitplanung.nrw.de> und der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 10 Absatz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021), werden der Beschluss über die Satzung Bebauungsplan Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh – Teilplan 1 Nord – sowie die gemäß BauGB und BekanntmVO im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 283 – Gewerbepark Ortloh – Teilplan 1 Nord – tritt gemäß § 12 Absatz 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

### **Hinweis auf Rechtsfolgen**

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)
  - 1.1 Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
  - 1.2 Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die unter Pkt. 1.1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Frist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Unbeachtlich werden

- 2.1 eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,



2.2 eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans und

2.3 nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 29.09.2023

gez.

**Tesche**  
**Bürgermeister**

## **Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den zukünftigen Bebauungsplan Nr. 312 - Cäcilienhöhe - der Stadt Recklinghausen**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184), und §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 25. September 2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Zweck der Satzung**

Die mit Satzung des Rates der Stadt Recklinghausen für Bebauungsplan Nr. 312 - Cäcilienhöhe - beschlossene Veränderungssperre wird um ein Jahr, das heißt bis zum 06. Dezember 2024, verlängert.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre erstreckt sich über einen Bereich vom Beisinger Weg, Westlich Reiter- weg, Cäcilienhöhe und östlich Eduard-Pape-Straße.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Recklinghausen, Flur 322, Flurstücke

71, 73, 75, 77, 78, 79, 80, 194, 212, 240, 249, 385, 642, 643,

Gemarkung Recklinghausen, Flur 331, Flurstücke

2, 3, 4, 5, 6, 9, 14, 16, 17, 18, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 32, 33, 34, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 47, 48, 49, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 72, 73, 74, 75, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 100, 101, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 117, 118, 119, 120, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 131, 132, 133, 134, 135, 367, 368, 369, 370, 372, 373, 379, 380, 384, 387, 397, 405, 406, 407, 408, 409, 420, 422, 423, 424, 425, 428, 429, 432, 433, 434, 435, 438, 449, 450, 451, 452, 475, 478, 479, 495, 497, 522, 523, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 594, 595, 598, 599, 617, 618, 619, 630, 631, 632, 634, 635, 637, 643, 644, 658, 662, 663, 664, 666, 670, 672, 673, 676, 1399, 1400, 1401, 1402, 1403,

Gemarkung Recklinghausen, Flur 333, Flurstücke

21, 23, 24, 25, 26, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 420, 439, 452, 453, 454, 519, 520, 521, 712, 713, 724, 725

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 21,6 ha.

Der Geltungsbereich der Satzung ist der beigefügten Übersicht und dem Lageplan zu entnehmen, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 16. Dezember 2022 in Kraft.

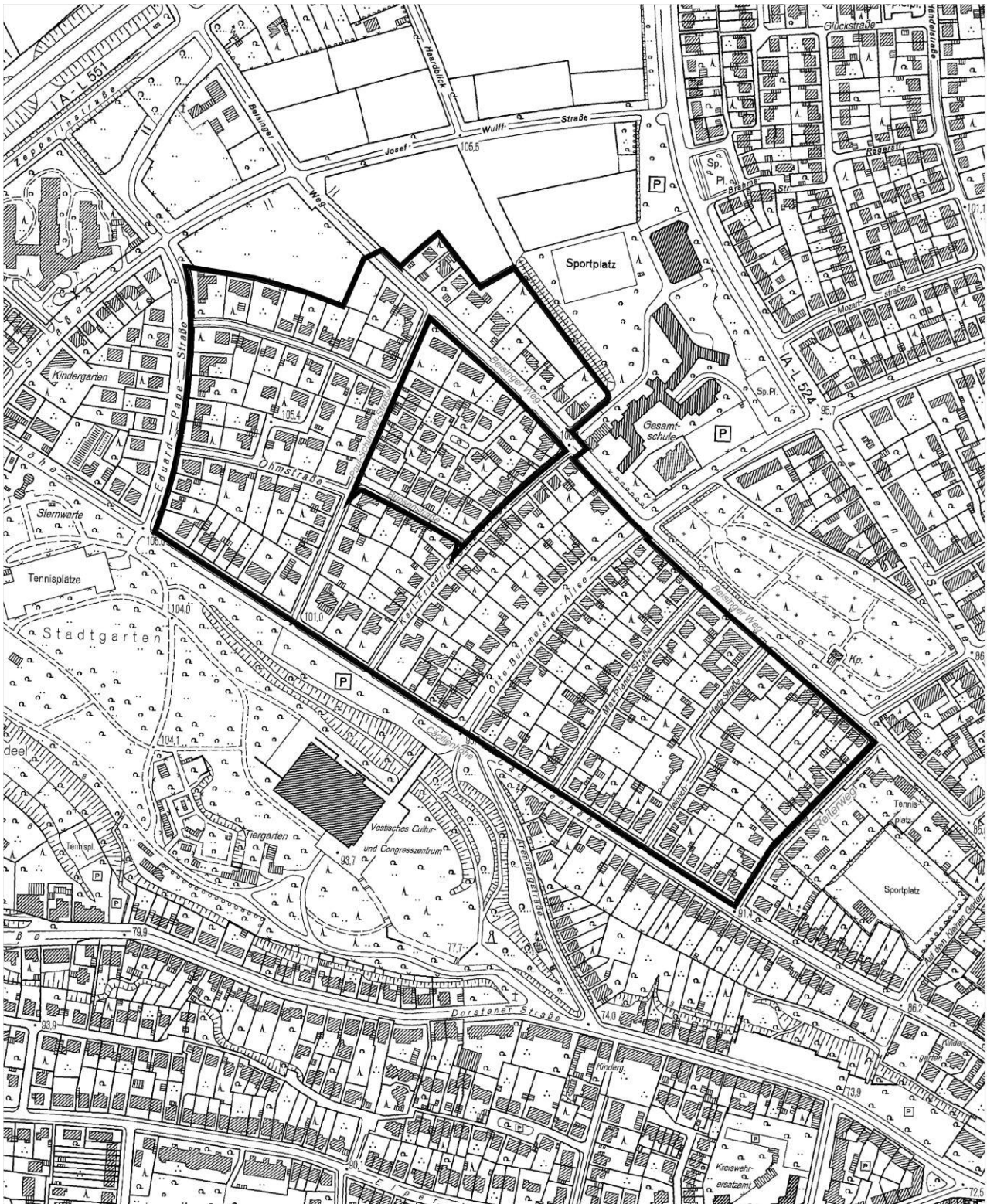
Recklinghausen, den 29.09.2023

gez.

**Tesche**  
**Bürgermeister**



# Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 312 - Cäcilienhöhe - der Stadt Recklinghausen

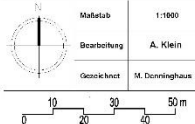


**█ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre**

- Legende**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Hervorhebung der Geltungsbereichsgrenze



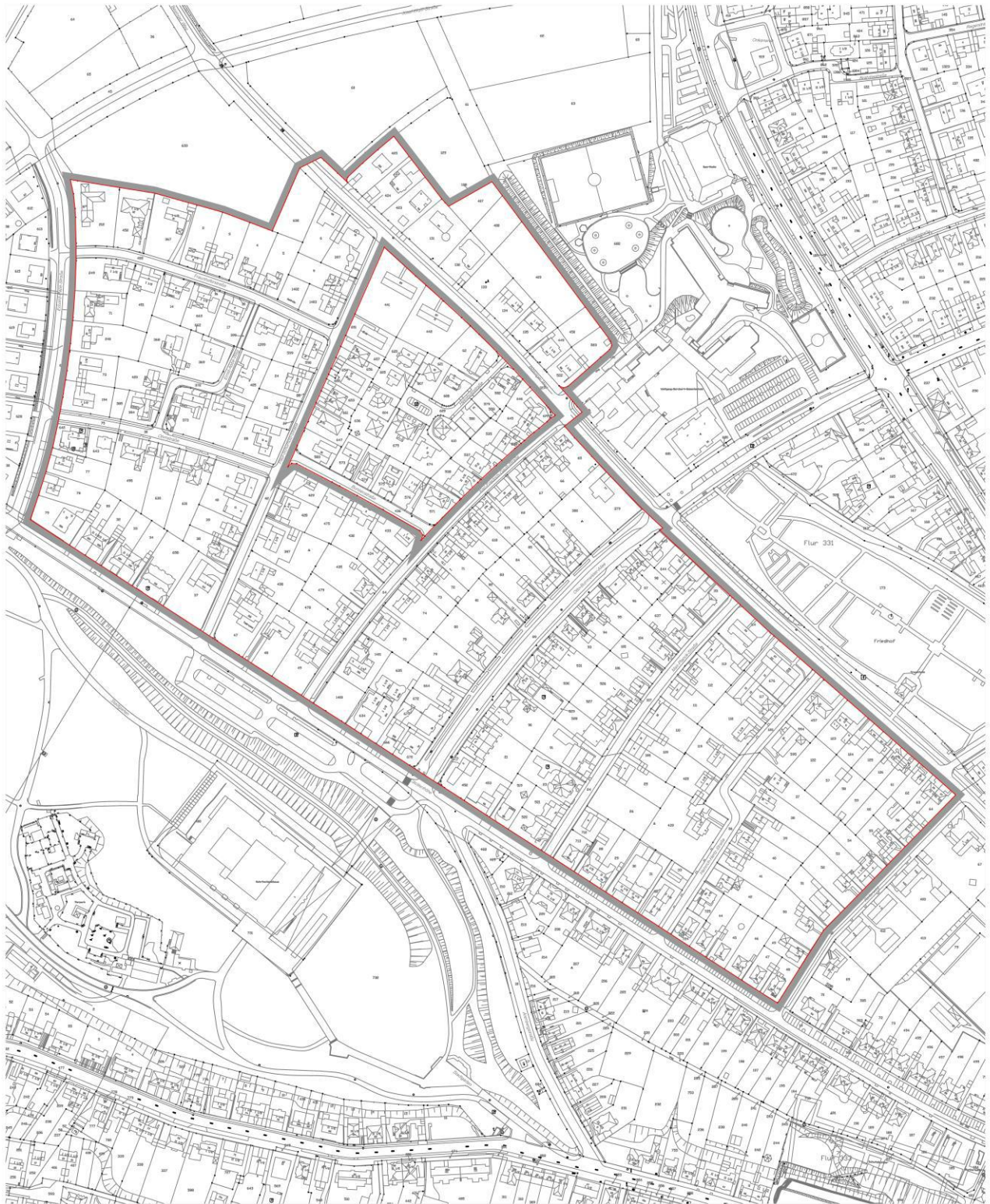
**Veränderungssperre  
im Bereich des Bebauungsplanes  
Nr. 312 - Cäcilienhöhe -**



In einem Bereich des Froschkönigswegs und der Kleingartenanlage Lange Wanne





# Lageplan



Lagebezug: ETRS89/UTM - Zone 32  
Die Koordinaten der Grenz- und Gebädepunkte können sich durch Fortführungen und Homogenisierungen des Liegenschaftskatasters ändern. Vor der Planung und Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind die Koordinaten mit dem aktuellen Nachweis im Liegenschaftskataster und den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen.

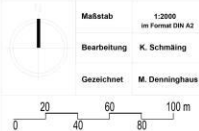
## Legende

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
-  Hervorhebung der Geltungsbereichsgrenze



## Stadt Recklinghausen

### Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 312 - Cäcilienhöhe -



In einem Bereich des Beisinger Wegs, des Reiterwegs,  
der Cäcilienhöhe und der Eduard-Pape-Straße.

## **Hinweis über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre**

Vom Tag des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatt wird die Satzung über die Veränderungssperre im Erdgeschoss des Technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen beim Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz - Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung – während der Öffnungszeiten: montags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie nach Vereinbarung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird dort auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ein Termin kann mit zuständigen Mitarbeiter\*innen der Abteilung 61/2 - Städtebauliche Planung - des Fachbereich Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz unter der Telefonnummer 02361/50 - 2390 vereinbart werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen über den Internetauftritt der Stadt Recklinghausen <http://www.recklinghausen.de/bplan> abzurufen.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 16 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221), in Verbindung mit § 2 Absatz 4 Nr. 1 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 05. November 2015 (GV. NRW. S. 741) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 01. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06. Juni 2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 29. Juni 2021 (Amtsblatt Nr. 26 vom 02. Juli 2021) wird die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 312- Cäcilienhöhe - hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Es wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:**

1. Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche nach dem Baugesetzbuch (BauGB)

Nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

2. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung nach dem Baugesetzbuch

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

3. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, den 29.09.2023

gez.

**Tesche**  
**Bürgermeister**

## Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl Ost in Marl

Geschäftsführung

Börster Weg 20

45657 Recklinghausen

Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Email: M.Soddemann@aud.nrw

### Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Montag, den 23.10.2023** um 9.00 Uhr, Treffpunkt  
Gaststätte - Haus Breuing, Marler Str. 29, in 45659  
Recklinghausen.
- **Dienstag, den 24.10.2023** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am  
griechischen Restaurant Bacchos, Halterner Str. 75, in 45770 Marl-  
Sinsen.
- **Donnerstag, den 26.10.2023** um 9.00 Uhr, Treffpunkt am Hotel  
Mutter Wehner, Haardstr. 196, in 45739 Oer-Erkenschwick.

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher

  
Ovelhey

Für die Richtigkeit

  
Soddemann  
Geschäftsführer



## Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Dattener Mühlenbach

Geschäftsführung

Börster Weg 20

45657 Recklinghausen

Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Email: M.Soddemann@aud.nrw

### Termine der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

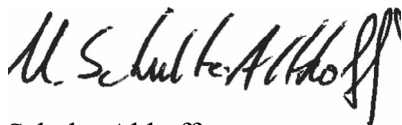
- **Montag, den 13.11.2023** um 9.00 Uhr,  
Treffpunkt: Gaststätte Lippe-Hof\*, Lippestr. 4 in Datteln-Ahsen,
- **Dienstag, den 14.11.2023** um 9.00 Uhr,  
**geänderter Treffpunkt an der Gaststätte - Yachthafen, Münsterstr. 212, 45731 Waltrop,**
- **Mittwoch, den 15.11.2023** um 9.00 Uhr,  
Treffpunkt am Südfriedhof in Horneburg (Parkplatz), Feldstr., 45711 Datteln-Horneburg,

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



Schulte-Althoff

Für die Richtigkeit



Soddemann  
Geschäftsführer